

# Amt Schönberger Land

<b>Beschlussvorlage</b> Stadt Schönberg	<b>Vorlage-Nr:</b>	<b>VO/1/0072/2019 - Fachbereich I</b>						
	<b>Status:</b>	<b>öffentlich</b>						
	<b>Sachbearbeiter:</b>	<b>K.-P.Horstmann</b>						
	<b>Datum:</b>	<b>30.07.2019</b>						
	<b>Telefon:</b>	<b>038828/330-1101</b>						
	<b>E-Mail:</b>	<b>k.-p.horstmann@schoenberger-land.de</b>						
<b>Neufassung der Hauptsatzung</b>								
<b>Beratungsfolge</b> 15.08.2019 Stadtvertretung Schönberg		<b>Abstimmung:</b>						
		<table border="1"><tr><th>Ja</th><th>Nein</th><th>Enth.</th></tr><tr><td></td><td></td><td></td></tr></table>	Ja	Nein	Enth.			
Ja	Nein	Enth.						

## Sachverhalt:

Zur Neufassung der Hauptsatzung hat es bereits in der letzten Legislaturperiode Beratungen in der Stadtvertretung gegeben. Die abschließende Beschlussfassung wurde wegen neuer Satzungsmuster und der Änderung der Entschädigungsverordnung sowie der anstehenden Neuwahl der Stadtvertretung nicht vorgenommen.

Der beigefügte Entwurf berücksichtigt den bisherigen Beratungsstand. Die Regelungen zur Haushaltswirtschaft (bisher § 15) sind nicht mehr Bestandteil der Hauptsatzung. Die Festsetzungen erfolgen künftig mit der Haushaltssatzung. Die Hauptsatzung sieht jetzt die Bildung eines eigenen Rechnungsprüfungsausschusses vor - § 12 Abs. 5. Hier ist noch die Anzahl der Mitglieder festzulegen. Die Bestimmungen zur Bekanntmachung wurden überarbeitet. Künftig erfolgen alle Bekanntmachung über das Internet - § 16. Unabhängig davon wird das Amt alle Satzungen im Amtsblatt abdrucken.

Noch nicht enthalten sind neue Festsetzungen zu den Aufwandsentschädigungen gem. Entschädigungsverordnung vom 06.06. 2019. Die Festsetzungen ergeben sich aus § 15 der Hauptsatzung. Lediglich Abs. 11 wurde angepasst. Hier ist jetzt ein monatlicher Sockelbetrag festzulegen. Bisher war dort lediglich eine Pauschale für Aufwendung im Zusammenhang mit dem digitalen Sitzungsdienst vorgesehen.

Die Entschädigungsverordnung ist beigefügt. Mit der Neufassung der Verordnung will das Land in erster Linie das Ehrenamt stärken und zugleich einen Ausgleich für sozialversicherungspflichtige Aufwandsentschädigungen ermöglichen. Es können nur **konkrete summenmäßige** Angaben in der Hauptsatzung festgelegt werden. Die Aufwandentschädigungen dürfen nicht höher, als in der Entschädigungsverordnung beziffert festgelegt werden.

Folgende Beträge sind zulässig:

Bürgermeisteramt § 8 EntschVO MV	bis zu 2.500 EUR
Erste Stellvertretung 20 % -	bis zu 500 EUR
Zweite Stellvertretung 10 % -	bis zu 250 EUR
Fraktionsvorsitzende § 10 EntschVo MV	bis zu 120 EUR
Ortsteilvertretung § 11 EntschVO MV	bis zu 180 EUR
Ortsvorsteher	bis zu 300 EUR
Gleichstellungsbeauftragte § 12 EntschVO MV	bis zu 130 EUR
Sitzungsgeld § 14 EntschVO MV	bis zu 40 EUR
Ausschussvorsitzende	bis zu 60 EUR (1,5 fache vom Sitzungsgeld)
monatlicher Sockelbetrag	bis zu 50 EUR

Der Satzungsentwurf enthält die bisherigen Festsetzungen bzw. berücksichtigt die Beschlüsse zu den Aufwandentschädigungen..

**Beschlussvorschlag:**

Die Stadtvertretung beschließt die Neufassung der Hauptsatzung gem. Entwurf mit folgenden Ergänzungen:

§ 12 Abs. 5 Satz 2 **Anzahl** Mitglieder Stadtvertretung und sachkundiger Einwohner  
§ 15 Aufwandsentschädigungen

Bürgermeisteramt	_____	EUR
Erste Stellvertretung	_____	EUR
Zweite Stellvertretung	_____	EUR
Fraktionsvorsitzende	_____	EUR
Ortsteilvertretung	_____	EUR
Ortsvorsteher	_____	EUR
Gleichstellungsbeauftragte	_____	EUR
Sitzungsgeld	_____	EUR
Ausschussvorsitzende	_____	EUR
monatlicher Sockelbetrag	_____	EUR

**Finanzielle Auswirkungen:**

Die Höhe der Aufwandsentschädigungen und die Anzahl von Sitzungen beeinflussen den Gesamtaufwand für den Haushalt. Insofern lässt sich ohne konkrete Festsetzung eine Veränderung nicht beziffern. Die neuen Höchstbeträge der Entschädigungsverordnung sind um ca. 20 % angehoben worden.

**Anlage:**

Entwurf Hauptsatzung  
Entschädigungsverordnung

# **Hauptsatzung der Stadt Schönberg vom \_\_\_\_\_**

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 14. Dezember 2017 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg am \_\_\_\_\_ nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

## **Abschnitt 1 - Grundlagen**

### **§ 1 Stadt Schönberg**

- (1) Die Stadt ist eine wesentliche Grundlage des demokratischen Staates.
- (2) Die Stadt ist eine Gebietskörperschaft. Sie fördert in freier Selbstverwaltung das Wohl ihrer Einwohner.
- (3) Die Stadt ist berechtigt und im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit verpflichtet, alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft in eigener Verantwortung zu regeln.
- (4) Die Stadt Schönberg ist amtsangehörig und besitzt Stadtrecht seit 1822.
- (5) Ihre erste urkundliche Erwähnung ist für das Jahr 1219 - beim Ortsteil Bünsdorf 1158 - nachgewiesen.

### **§ 2 Stadtgebiet**

- (1) Zur Stadt Schönberg gehören neben Schönberg die Ortsteile Klein Bünsdorf, Groß Bünsdorf, Kleinfeld, Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf und Sabow.
- (2) Die Ortsteile führen ihren Namen als Zusatz zu dem Namen der Stadt.

### **§ 3 Wappen, Siegel und Flagge**

- (1) Das Wappen der Stadt Schönberg zeigt:  
In einem von Blau über Gold und Rot geteilten Schild ein roter Mittelschild, darin ein schwebendes silbernes Hochkreuz, überhöht von einer goldenen Fürstenkrone.
- (2) Die Stadt führt ein Dienstsiegel mit ihrem Wappen und der Umschrift STADT SCHÖNBERG \* LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG.
- (3) Die Flagge der Stadt Schönberg ist gleichmäßig längsgestreift von Blau, Gelb und Rot. Auf der Mitte des gelben Streifens liegt, auf jeweils ein Viertel der Höhe des blauen und des roten Streifens übergreifend, ein roter Schild mit einem schwebenden weißen Hochkreuz, das von einer gelben Fürstenkrone überhöht wird. Die Länge des Flaggentuchs verhält sich zur Höhe wie 3 zu 2.

- (4) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung durch den Bürgermeister.

## **Abschnitt 2 - Einwohner und Bürger**

### **§ 4**

#### **Rechte und Pflichten der Einwohner und Bürger**

Die verantwortliche Teilnahme an der städtischen Selbstverwaltung ist Recht und Pflicht der Bürger.

Die Bürger sind verpflichtet, Ehrenämter und ehrenamtliche Tätigkeiten für die Stadt zu übernehmen und gewissenhaft und unparteiisch auszuüben.

Bürger und Einwohner haben das Recht, an allen öffentlichen Beratungen und Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen.

### **§ 5**

#### **Einwohnerversammlung**

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr sowie bei besonderen Anlässen darüber hinaus eine Versammlung der Einwohner der Stadt ein, um die Einwohner über allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Stadt zu unterrichten. Eine Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden. Die Möglichkeit der Stadtvertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt.
- (2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Stadt oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Stadt darzustellen. Den Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Vorschriften über eine förmliche Beteiligung oder Anhörung bleiben unberührt.
- (3) Für die Einwohnerversammlung ist eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn die Mehrheit der Einwohner dies wünscht. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind vorher öffentlich bekannt zu geben. Die Ladungsfrist beträgt 10 Tage.
- (4) Der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Er kann die Redezeit je Redner beschränken, falls dies zur ordnungsgemäßen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Er übt das Hausrecht aus.
- (5) Der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Stadt und stellt diese zur Erörterung. Den Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen.
- (6) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese Niederschrift muss mindestens enthalten:
1. Zeit und Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die ungefähre Zahl der teilnehmenden Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge.
- Die Niederschrift wird vom Bürgermeister und dem Protokollführer unterzeichnet.

- (7) Fragen von Einwohnern, die während der Einwohnerversammlung nicht oder nicht vollständig beantwortet werden können, sind spätestens 14 Tage nach der Einwohnerversammlung schriftlich zu beantworten. Der Bürgermeister unterrichtet die Stadtvertretung über den Inhalt der durchgeführten Einwohnerversammlung. Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten sollen der Stadtvertretung zur nächsten Sitzung nach der Einwohnerversammlung zur Beratung vorgelegt werden.

## **§ 6 Einwohnerfragestunde**

Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Stadt Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben, erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde Fragen an die Mitglieder der Stadtvertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Redezeit ist auf 3 Minuten begrenzt. Die Einwohnerfragestunde ist Teil der öffentlichen Sitzung der Stadtvertretung. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 60 Minuten vorzusehen. Während der Fragestunde gestellte Fragen sind sofort zu beantworten. Soweit dies nicht möglich ist, hat eine schriftliche Beantwortung bis spätestens zehn Tage nach der Sitzung zu erfolgen. Der Bürgermeister berichtet in der nächsten Sitzung der Stadtvertretung über den Inhalt der Antwort. Fragen, Vorschläge oder Anregungen, deren Beantwortung innerhalb der Stadtvertreter Sitzung erfolgen soll, sind spätestens fünf Arbeitstage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister einzureichen.

## **§ 7 Berichtspflicht**

Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Stadtangelegenheiten zu berichten.

## **§ 8 Anhörung**

- (1) Die Stadtvertretung kann beschließen, Einwohner sowie Sachkundige, die von Beratungsgegenständen der Stadtvertretung betroffen sind, anzuhören. In der Anhörung können Einwohner sowie Sachkundige ihre Auffassung zu dem Beratungsgegenstand darlegen.
- (2) Die Handhabung der Anhörung obliegt dem Bürgermeister. Alle Mitglieder der Stadtvertretung können Fragen an Einwohner sowie an Sachkundige richten. Die Stadtvertretung kann beschließen, den Beratungsgegenstand einmal zu vertagen, um die Anhörung fortzuführen.

### **Abschnitt 3 - Stadtvertretung und Verwaltung**

## **§ 9 Stadtvertretung**

- (1) Die Stadtvertretung ist die Vertretung der Bürger und das oberste Willensbildungs- und Beschlussorgan der Stadt.

Die Stadtvertretung ist oberste Dienstbehörde und Dienstvorgesetzter des Bürgermeisters.

- (2) Neben den gesetzlich zugewiesenen Aufgaben ist sie zuständig für alle wichtigen Angelegenheiten, insbesondere die aufgrund politischer Bedeutung, wirtschaftlicher Auswirkung oder als Grundlage für Einzelentscheidungen von grundsätzlicher Bedeutung für die Stadt sind.
- (3) Die Stadtvertretung überwacht die Durchführungen ihrer Entscheidungen.
- (4) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürger führen die Bezeichnung „Stadtvertreter“.
- (5) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen ersten und einen zweiten Stellvertreter des Bürgermeisters. Die Stellvertreter werden durch Mehrheitswahl gewählt.

## **§ 10 Sitzungen der Stadtvertretung**

- (1) Die Sitzungen der Stadtvertretung sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
  1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen und Abberufungen,
  2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner,
  3. Grundstücksangelegenheiten,
  4. Vergabe von Aufträgen,
  5. Rechnungsprüfungsangelegenheiten außer dem Abschlussbericht.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffern 1 - 4 in öffentlicher Sitzung behandeln. In nicht aufgeführten Fällen ist die Öffentlichkeit durch Beschluss auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner es erfordern.

- (3) Die Entscheidung über die Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen hat grundsätzlich die Stadtvertretung zu treffen. Der Hauptausschuss wird ermächtigt, die Entscheidung für Beträge von 0 EUR bis 1.000 EUR zu treffen.

## **§ 11 Hauptausschuss**

- (1) Ein Hauptausschuss wird gebildet. Er koordiniert die Arbeit aller beratenden Ausschüsse der Stadtvertretung. Er hat alle wichtigen Entscheidungen der Stadtvertretung auf dem Gebiet des Haushaltsrechts vorzubereiten und die Haushaltsführung der Stadt zu begleiten. Dem Hauptausschuss gehören neben dem Bürgermeister sechs Stadtvertreter an. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 KV M-V der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die dem Bürgermeister gesetzlich zugewiesenen Aufgaben.

- (3) Der Hauptausschuss trifft Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
  1. im Rahmen der Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 1.300 EUR bis 12.500 EUR sowie bei wiederkehrenden Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 1.000 EUR pro Monat,
  2. im Rahmen der Nr. 2 bei überplanmäßigen Ausgaben innerhalb einer Wertgrenze von 1.000 EUR bis 12.500 EUR sowie bei außerplanmäßigen Ausgaben bis zu einer Wertgrenze von 12.500 EUR je Ausgabenfall,
  3. bei Veräußerung oder Belastungen von Grundstücken bis zu einer Wertgrenze von 50.000 EUR, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, bis zu 50.000 EUR sowie bei Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes bis 2,5 Mio. EUR,
  4. im Rahmen der Nr. 4 bis zu einer Wertgrenze von 25.000 EUR,
  5. im Rahmen der Nr. 5 bei städtebaulichen Verträgen von 50.000 EUR bis 500.000 EUR.
  
- (4) Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Stadtsanierung Ortsmitte Stadt Schönberg“ trifft der Hauptausschuss Entscheidungen bis zu einer Wertgrenze von 100.000 EUR. Er entscheidet über die Bewilligung von Zuschüssen aus Städtebaufördermitteln in Anlehnung an die Städtebauförderungsrichtlinien für kleinteilige, private Modernisierungsmaßnahmen bis zu einer Zuschusshöhe von 5.000 EUR.
  
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet über die Vergabe von Aufträgen für Liefer- und Dienstleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 EUR bis 50.000 EUR; bei Vergaben von Bauleistungen innerhalb einer Wertgrenze von 10.000 EUR bis 250.000 EUR und über die Vergabe aller freiberuflicher Leistungen. Die Werte beinhalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.
  
- (6) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Angestellte bis zur Entgeltgruppe 8 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
  
- (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen nach Abs. 3 bis 5 zu unterrichten.
  
- (8) Der Hauptausschuss entscheidet im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB.
  
- (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind öffentlich. § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

## **§ 12 Ausschüsse**

- (1) Die Fachausschüsse bestehen aus 7 Mitgliedern. Sie setzen sich, soweit nichts Anderes bestimmt ist, aus mindestens 4 Stadtvertretern und höchstens 3 sachkundigen Einwohnern zusammen. Die Besetzung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. In der Geschäftsordnung wird die Berechnung der Sitzverteilung geregelt. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
  
- (2) Der jeweilige Ausschussvorsitzende und seine zwei Stellvertreter werden im Ausschuss durch Mehrheitswahl gewählt.

(3) Folgende Ausschüsse werden gem. § 36 KV M-V gebildet:

<b>Name</b>	<b>Aufgabengebiet</b>
Finanzausschuss	Finanz- und Haushaltswesen, Liegenschaftswesen, Wirtschaftsförderung, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben, Versorgungs- und Entsorgungsunternehmen;
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bau und Verkehr, Umwelt und Ordnung	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Raumordnung, Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Städtebauförderung, Denkmalpflege, Wohnbauförderung, Umwelt- u. Naturschutz, Biotoppflegekonzepte, Gewässerschutz, Grundsätze der Straßenreinigung, Landschaftspflege/Grünanlagen, Abfallkonzepte, Verkehrsberuhigung und -lenkung, öffentliche Ordnung, Kleingartenanlagen
Ausschuss für Schule, Kultur und Sport, Jugend, Senioren und Soziales	Schul-, Kultur-, Bildungsangelegenheiten, Heimatpflege, Vereinsförderung, Sportentwicklung, Jugendförderung und Sozialwesen, Behinderten- und Seniorenförderung, Seniorenbetreuung, Kindertagesstätten und Tourismus

- (4) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 3 sind öffentlich; § 11 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.
- (5) Die Stadtvertretung bildet gemäß § 36 Absatz 2 Satz 5 KV M-V einen Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung der Finanzwirtschaft. Er setzt sich aus <Zahl> Mitgliedern der Stadtvertretung und <Anzahl> sachkundigen Einwohnern zusammen. Für jede Fraktion sowie Zählgemeinschaft ist ein Stellvertreter zu wählen, welcher immer dann tätig wird, wenn ein Mitglied der Fraktion oder Zählgemeinschaft verhindert ist.
- (6) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Amtsausschusses gem. § 132 KV M-V nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Ferner wählt die Stadtvertretung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl für jedes weitere Mitglied jeweils einen Stellvertreter.

### **§ 13 Bürgermeister**

- (1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 11 Abs. 3 und Abs. 5 dieser Hauptsatzung. Er unterrichtet den Hauptausschuss laufend über die von ihm getroffenen Entscheidungen.
- (2) Der Bürgermeister hat die Stadtvertretung über Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten.
- (3) Erklärungen der Stadt Schönberg im Sinne des § 39 Abs. 2 Satz 5 KV M-V bis zu einer Wertgrenze von 500 EUR, bei wiederkehrenden Verpflichtungen bis zu 100 EUR pro Monat, können vom Bürgermeister allein oder durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Davon ausgenommen sind Veräußerungen oder Belastungen von Grundstücken.



- (4) Der Bürgermeister erteilt das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 BauGB, soweit es sich um Vorhaben gem. § 30, 33 oder 34 BauGB handelt.
- (5) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Stadtvertretung.

#### **§ 14 Gleichstellungsbeauftragte**

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie unterliegt der Dienstaufsicht des Bürgermeisters und wird durch die Stadtvertretung für die Dauer der Legislaturperiode bestellt.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern beizutragen.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen,
  2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Stadt,
  3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen,
  4. ein jährlicher schriftlicher Bericht über ihre Tätigkeit an die Stadtvertretung,
  5. die Gleichstellung von behinderten und ausländischen Mitbürgern unter Beachtung der bestehenden Gesetze.
- (3) Der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstige Stellungnahmen bei der abschließenden Entscheidung berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben, sowie Auskünfte zu erteilen. Sie hat das Recht, an den Sitzungen der Ausschüsse und der Stadtvertretung teilzunehmen. Im Rahmen ihres Aufgabenbereiches steht ihr ein weisungsfreies Teilnahme- und Rederecht zu.

#### **§ 15 Entschädigung**

- (1) Entschädigungen werden auf der Grundlage der Entschädigungsverordnung (EntschVO M-V) wie folgt geregelt:
- (2) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 1.500 EUR. Im Krankheitsfall wird die Aufwandsentschädigung nach Satz 1 für die Zeit der krankheitsbedingten Abwesenheit bis zum 42. Tag fortgezahlt, ab dem 43. Tag entfällt die Aufwandsentschädigung. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten 6 Wochen nicht übersteigen.
- (3) Der Erste stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 150 EUR, zusätzlich erhält er ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.  
Der Zweite stellvertretende Bürgermeister erhält ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.

Zudem wird den stellvertretenden Bürgermeistern für ihre besondere Tätigkeit bei Verhinderung des Bürgermeisters für die Dauer der Vertretung eine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von einem Dreißigstel der Entschädigung des Bürgermeisters nach Abs. 2 pro Tag der Vertretung gewährt.

- (4) Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.  
Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt wurden, ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.  
Für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, die zur Vorbereitung von Stadtvertretungs- bzw. Ausschusssitzungen dienen, wird kein Sitzungsgeld gewährt.  
Mitglieder des Ortsbeirates erhalten für die Teilnahme an Sitzungen des Ortsbeirates ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 EUR.
- (5) Ausschussvorsitzende und ihre Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 40 EUR.
- (6) Fraktionsvorsitzende erhalten eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 25 EUR. Zusätzlich erhalten sie für die Teilnahme an Stadtvertretungs- und Ausschusssitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 27 EUR.
- (7) Der Vorsitzende des Ortsbeirates erhält eine monatliche funktionsbezogene Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR.
- (8) Der Ortsvorsteher des Ortsteiles Lockwisch erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.
- (9) Die Gleichstellungsbeauftragte erhält eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 EUR.
- (10) Die Mitglieder des Sanierungsbeirates erhalten eine monatliche pauschalisierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR, sofern sie im laufenden Monat mindestens an einer Sitzung des Beirates teilgenommen haben.
- (11) Auslagen, die den weiteren sachkundigen Einwohnern in Anwendung des digitalen Sitzungsdienstes entstanden sind, werden durch eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 EUR ersetzt. Die Mitglieder der Stadtvertretung erhalten einen monatlichen Sockelbetrag in Höhe von \_\_\_\_ EUR, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung erhalten.
- (12) Pro Tag wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.

## **§ 16 Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt erfolgen im Internet, zu erreichen über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Bekanntmachungen> auf der Homepage des Amtes Schönberger Land unter der Internetadresse <https://www.schoenberger-land.de>. Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages der Veröffentlichung bewirkt. Unter der Anschrift Amt Schönberger Land, Am Markt 15, 23923 Schönberg kann sich jedermann Satzungen der Stadt kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen von allen Satzungen der Stadt liegen unter der obigen Adresse zur Mitnahme aus oder werden dort bereitgehalten.

- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 unter Angabe des Gegenstandes, des Ortes, der Tageszeit, dem Beginn und der Dauer der Auslegung hinzuweisen. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen der Stadtvertretung und der Ausschüsse werden über den Link <https://www.schoenberger-land.de/Sitzungskalender> bekannt gemacht. Die Bekanntmachungsfrist richtet sich nach Ladungsfrist gemäß Geschäftsordnung.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der nach Absatz 1 vorgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Veröffentlichung mehreren in der Gemeinde verbreiteten Tageszeitungen oder in anderen regelmäßig erscheinenden Zeitungen.

### **§ 17 Ortsteile / Ortsbeirat**

- (1) Für die in § 2 Abs. 1 genannten Ortsteile mit Ausnahme der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg wird durch die Stadtvertretung ein gemeinsamer Ortsbeirat gewählt.  
Er führt den Namen: „Ortsbeirat Schönberg“.
- (2) Der Ortsbeirat besteht aus sechs Mitgliedern.

Für den Ortsbeirat sind aus den nachfolgend genannten Ortsteilen Vertreter in der vorgegebenen Anzahl zu wählen:

Ortsteil	Anzahl der zu wählenden Vertreter
Kleinfeld, Malzow, Retelsdorf, Rupensdorf, Sabow	jeweils 1
Groß Bünsdorf und Klein Bünsdorf	1

Die Wahl erfolgt spätestens vier Monate nach der Kommunalwahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl. Der Ortsbeiratsvorsitzende und sein Stellvertreter werden mit einfacher Mehrheit von den Mitgliedern des Ortsbeirates gewählt.

- (3) Der Ortsbeirat tagt öffentlich. § 10 Abs. 2 der Hauptsatzung gilt entsprechend.

### **§ 18 Aufgaben des Ortsbeirates**

- (1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und den Bürgermeister in allen für die Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohner zu befassen,
  2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.

3. Weitere Rechte und Pflichten ergeben sich aus § 42 KV M-V.

### **§ 19 Ortsvorsteher**

In den Ortsteilen Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg tritt der Ortsvorsteher an die Stelle der Ortsteilvertretung. Er hat die gleichen Rechte und Pflichten wie ein Stadtvertreter mit Ausnahme des Stimmrechts.

Der Ortsvorsteher wird durch die Einwohnerinnen und Einwohner für die Dauer der Wahlperiode der Stadtvertretung gewählt. 6 Wochen nach der Kommunalwahl erfolgt eine Einwohnerversammlung der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg, auf der der Ortsvorsteher zu wählen ist.

Er ist Ansprechpartner für die Belange der Ortsteile Lockwisch, Hof Lockwisch und Petersberg.

## **Abschnitt 4 - Schlussvorschriften**

### **§ 20 Bezeichnungen**

Für die männliche Form von Dienst-, Funktions- oder ähnlichen Bezeichnungen in dieser Hauptsatzung gilt die weibliche Form entsprechend.

### **§ 21 In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schönberg, den \_\_\_\_\_

Korn  
Bürgermeister

(Dienstsiegel)

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese gemäß § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.

**Verordnung über die Entschädigung der in den Gemeinden,  
Landkreisen, Ämtern und Zweckverbänden ehrenamtlich Tätigen  
(Entschädigungsverordnung - EntschVO M-V)  
Vom 6. Juni 2019**

Zum Ausgangs- oder Titeldokument

**Fundstelle:** GVOBl. M-V 2019, S. 192

Aufgrund des § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777) verordnet das Ministerium für Inneres und Europa:

**§ 1  
Anwendungsbereich**

Die Entschädigungsverordnung regelt die Gewährung von pauschalieren Entschädigungen an die in § 174 Absatz 1 Nummer 8 der Kommunalverfassung genannten ehrenamtlich Tätigen in den kommunalen Körperschaften (Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände).

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

(1) Entschädigungen im Sinne dieser Verordnung sind Aufwandsentschädigungen, der Ersatz entgangenen Arbeitsverdienstes, die Reisekostenvergütung sowie die Betreuungskosten.

(2) Die Aufwandsentschädigung ist Ersatz von Auslagen und Entschädigung auch für den Aufwand an Zeit und Arbeitsleistung und das durch die ehrenamtliche Tätigkeit ausgelöste Haftungsrisiko. Sie kann nach Maßgabe dieser Verordnung als pauschalierte funktions- oder sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung gewährt werden.

**§ 3  
Grundsätze der Gewährung von Entschädigungen**

(1) Die Gewährung von Entschädigungen nach dieser Verordnung ist in der **Hauptsatzung** oder der **Verbandssatzung** unter **konkreter summenmäßiger Angabe** der pauschalieren Geldbeträge in Euro zu regeln.

(2) Die in dieser Verordnung zugelassenen Aufwandsentschädigungen sind **Höchstbeträge**. Eine Überschreitung ist der Kommune möglich, wenn ein ausgeglichener Haushalt und keine Überschuldung (§ 43 Absatz 6 und 3 der Kommunalverfassung) vorliegen. Sie bedarf der Zustimmung des Ministeriums für Inneres und Europa.

(3) Den stellvertretenden Personen der in § 4 Absatz 1, §§ 5 und 7 Absatz 1, § 8 Absatz 1 und in den §§ 10 bis 13 genannten Empfängerinnen und Empfänger von funktionsbezogenen Aufwandsentschädigungen kann bei Verhinderung der vertretenen Person für die Dauer der Stellvertretung eine entsprechende funktionsbezogene Aufwandsentschädigung gezahlt werden. Für die vertretene Person kann die eigene Aufwandsentschädigung für die Dauer der Stellvertretung entfallen. Für das ehrenamtliche Bürgermeisteramt sowie das ehrenamtliche Amtsvorsteheramt entfällt die Aufwandsentschädigung spätestens nach drei Monaten eines Kalenderjahres, in denen sie oder er ununterbrochen vertreten werden.

(4) Ein Rückgang der Einwohnerzahl ist abweichend von § 171 Absatz 1 der Kommunalverfassung für einen Zeitraum der Wahlperiode für die Bemessung der Aufwandsentschädigung unbeachtlich. Stichtag für die Bestimmung der zu berücksichtigenden Einwohnerzahl ist der 30. Juni des Wahljahres. Die Höhe der Aufwandsentschädigung ist zum 1. Januar einer neuen Wahlperiode anzupassen. Bei Gebietsänderungen sind mit deren Wirksamkeit die veränderten Einwohnerzahlen zu Grunde zu legen.

(5) Die Ansprüche auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der Empfängerinnen und Empfänger nach den §§ 4, 5 und 7 entfallen mit dem Tag der Neuwahl des Organs, dem sie angehören, die der Fraktionsvorsitzenden nach § 10 bei Funktionsnachfolge mit dem Tag der nach einer Neuwahl des Vertretungsgremiums erfolgenden konstituierenden Fraktionssitzung, ansonsten zwei Wochen nach dem Tag der Neuwahl des Vertretungsgremiums. Mit der Neuwahl des Fraktionsvorsitzes entsteht der Anspruch auf funktionsbezogene Aufwandsentschädigung der gewählten Fraktionsvorsitzenden.

**§ 4**  
**Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher,**  
**Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes**  
**oder Präsidiums in den kreisfreien und**  
**großen kreisangehörigen Städten**

(1) Stadtvertretervorsteherinnen und Stadtvertretervorsteher können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 100 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 200 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 400 Euro

monatlich erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten mit

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 230 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 450 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 750 Euro

monatlich erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung der Stadtvertretervorsteherin oder des Stadtvertretervorstehers eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

**§ 5**  
**Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher**  
**sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung in**  
**hauptamtlich verwalteten Gemeinden**

Stadtvertretervorsteherin und Stadtvertretervorsteher sowie Vorsitzende der Gemeindevertretung können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 300 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 360 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 480 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 600 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 660 Euro

monatlich erhalten.

**§ 6**  
**Ehrenamtliche Stellvertretung des Bürgermeisteramtes**  
**in hauptamtlich verwalteten Gemeinden,**  
**in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten**  
**sowie der Landrätin oder des Landrates**

(1) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Bürgermeisteramtes können in hauptamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 150 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 220 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 280 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 360 Euro

über 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 450 Euro

monatlich erhalten. Damit sind alle zusätzlichen Aufwendungen abgegolten, die durch die Wahrnehmung der Vertretung entstehen. Sie sind in geschäftsführenden Gemeinden nach der Einwohnerzahl des Amtes, in Verwaltungsgemeinschaften nach der Einwohnerzahl der ihr angehörigen Gemeinden zu entschädigen.

(2) Die ehrenamtlichen Stellvertreterinnen und Stellvertreter der Landrätin oder des Landrates sowie des

Bürgermeisteramtes in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können höchstens 500 Euro monatlich erhalten.

(3) Erfolgt die Stellvertretung nach Absatz 1 oder Absatz 2 für einen längeren Zeitraum als einen Monat, kann für die über einen Monat hinausgehende Zeit die Entschädigung bis auf das Eineinhalbfache des Betrages erhöht werden, solange die Vertretung ununterbrochen andauert.

### **§ 7**

#### **Kreistagspräsidentenamt, Stellvertretung und die Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums in den Landkreisen**

(1) Kreistagspräsidentinnen und Kreistagspräsidenten können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner  
höchstens 1 200 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner  
höchstens 1 400 Euro

erhalten.

(2) Die weiteren Mitglieder des Vorstandes oder Präsidiums können in Landkreisen

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner  
höchstens 450 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner  
höchstens 750 Euro

erhalten.

(3) Soweit kein Vorstand oder Präsidium vorhanden ist, kann die Stellvertretung des Kreistagspräsidentenamtes eine entsprechende Entschädigung nach Absatz 2 erhalten.

### **§ 8**

#### **Bürgermeisteramt in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden, Stellvertretung**

(1) Bürgermeisterinnen und Bürgermeister können in ehrenamtlich verwalteten Gemeinden mit

bis zu 500 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 700 Euro

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 000 Euro

bis zu 1 500 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 200 Euro

bis zu 2 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 500 Euro

bis zu 3 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 800 Euro



bis zu 4 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 2 200 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 2 500 Euro

über 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 3 000 Euro

monatlich erhalten. Nach **Neubildung** einer Gemeinde durch Zusammenschluss von zwei oder mehreren Gemeinden **kann ab** dem Zeitpunkt der Fusion für den Zeitraum von fünf Jahren eine Entschädigung in Höhe von zusätzlich 150 Euro monatlich für das Bürgermeisteramt gewährt werden. Bei Fusionen innerhalb der Wahlperiode kann der oder dem bis dahin amtierenden Bürgermeisterin oder Bürgermeister bis zum Ende der Wahlperiode die bisherige Aufwandsentschädigung fortgezahlt werden, sofern sie oder er im Gebietsänderungsvertrag zur Ortsvorsteherin oder zum Ortsvorsteher bestimmt oder gewählt wird. Die Entschädigung für die Ortsvorsteherin oder den Ortsvorsteher gemäß § 11 entfällt in diesem Fall.

(2) Die **stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes** kann unabhängig davon, ob die Vertretung ausgeübt wird, zusätzlich zu der Entschädigung nach § 3 Absatz 3

für die erste Stellvertretung bis zu 20 Prozent

für die zweite Stellvertretung bis zu 10 Prozent

**der funktionsbezogenen Aufwandsentschädigung des Bürgermeisteramtes monatlich erhalten.** Dabei darf die Höhe der monatlichen Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Bürgermeisteramtes in der Summe nicht überschritten werden.

## § 9 Amtsvorsteheramt, Stellvertretung und Vorsitz des Amtsausschusses

(1) Ehrenamtliche Amtsvorsteherinnen und Amtsvorsteher können in Ämtern mit

bis zu 8 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 200 Euro

bis zu 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 500 Euro

über 15 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 1 800 Euro

monatlich erhalten. In Ämtern mit Verzicht auf eine eigene Verwaltung (§ 126 Absatz 1 Kommunalverfassung) verringern sich die Beträge um die Hälfte.

(2) Die ehrenamtliche stellvertretende Person der oder des haupt- oder ehrenamtlichen Amtsvorsteherin oder Amtsvorstehers kann

für die erste Stellvertretung  
höchstens 500 Euro

für die zweite Stellvertretung

höchstens 250 Euro

monatlich erhalten. Dabei ist unerheblich, ob die Vertretung ausgeübt wird. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Ist das Stellvertreteramt gemäß § 139 Absatz 1 Satz 1 der Kommunalverfassung identisch mit dem Amt des Vorsitzes des Amtsausschusses nach Absatz 3, kann für das Stellvertreteramt höchstens 50 Prozent der in Satz 1 genannten Höchstwerte gewährt werden.

(3) Für Vorsitzende der Amtsausschüsse in Ämtern mit einem hauptamtlichen Amtsvorsteheramt gilt § 5 entsprechend.

## **§ 10 Fraktionsvorsitzende**

(1) Fraktionsvorsitzende können in Gemeinden mit

bis zu 1 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 60 Euro

bis zu 2 500 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 100 Euro

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 120 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 190 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 220 Euro

bis zu 30 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 250 Euro

bis zu 70 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 310 Euro

bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 500 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 620 Euro

monatlich erhalten. Fraktionsvorsitzende in kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten können einen Zuschlag von 50 Prozent erhalten, wenn die Fraktion auf eine Fraktionsgeschäftsstelle verzichtet.

(2) Fraktionsvorsitzende können in Landkreisen

bei einer Fraktionsgröße von weniger als zehn Mitgliedern  
höchstens 620 Euro

bei einer Fraktionsgröße von zehn bis 20 Mitgliedern  
höchstens 670 Euro

bei einer Fraktionsgröße von mehr als 20 Mitgliedern

höchstens 720 Euro

monatlich erhalten. Ist keine Fraktionsgeschäftsstelle vorhanden, kann der Betrag um 50 Prozent angehoben werden.

### § 11

#### Vorsitzende der Ortsteilvertretung und Ortsvorsteheramt

(1) Die Vorsitzenden der Ortsteilvertretung können in Ortsteilen mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 180 Euro

bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 240 Euro

über 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 300 Euro

monatlich erhalten.

(2) Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher können höchstens 300 Euro monatlich erhalten.

(3) Sollten Empfänger von Aufwandsentschädigungen nach Absatz 1 oder Absatz 2 auch Mitglied in der Gemeinde- oder Stadtvertretung sein, steht ihnen dafür neben dem Sitzungsgeld auch der Sockelbetrag nach § 14 Absatz 4 zu.

### § 12

#### Gleichstellungsbeauftragte

Ehrenamtliche Gleichstellungsbeauftragte in Gemeinden mit eigener Verwaltung und in Ämtern können für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten. Diese beträgt in den Gemeinden und Ämtern mit

bis zu 5 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 130 Euro

bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern  
höchstens 160 Euro.

In Ämtern über 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern beträgt sie  
höchstens 180 Euro.

### § 13

#### Vorsitzende der Verbandsversammlung und Verbandsvorsteheramt in Zweckverbänden

(1) Den Vorsitzenden der Verbandsversammlung kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 120 Euro und den ehrenamtlichen Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 370 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 440 Euro gewährt werden.

(2) Bei Sparkassenzweckverbänden kann den Vorsitzenden der Verbandsversammlung eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 80 Euro und den Verbandsvorsteherinnen und Verbandsvorstehern von bis zu 170 Euro gewährt werden. Ist das ehrenamtliche Verbandsvorsteheramt identisch mit dem Amt des Vorsitzes der Verbandsversammlung, kann eine monatliche Aufwandsentschädigung von bis zu 250 Euro gewährt werden.

## § 14

### Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigungen

(1) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen, Kreistage, Amtsausschüsse und Verbandsversammlungen können für ihre Teilnahme an Sitzungen der Organe der Gemeinde, des Landkreises, des Amtes oder des Zweckverbandes und deren Ausschüsse, denen sie angehören, sowie ihrer Fraktionen durch eine pauschalierte sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung entschädigt werden. Sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung für Fraktionssitzungen kann nicht gewährt werden, wenn die Teilnahme an der Sitzung zum Aufgabenbereich eines ausgeübten Hauptamtes gehört.

(2) Absatz 1 Satz 1 gilt auch für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung bei der Teilnahme an Ausschusssitzungen und Fraktionssitzungen sowie für die Teilnahme an Sitzungen des Verbandsvorstandes durch seine Mitglieder.

(3) Die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung darf in den Landkreisen, kreisfreien und großen kreisangehörigen Städten 60 Euro nicht übersteigen. In allen weiteren Gemeinden mit hauptamtlicher oder ehrenamtlicher Verwaltung, in Ämtern, in Ortsteilvertretungen sowie in Zweckverbänden darf die sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung 40 Euro nicht übersteigen. Ausschussvorsitzende und sie vertretende Personen können für jede von ihnen geleitete Sitzung bis zum Eineinhalbfachen des jeweiligen Höchstsatzes nach den Sätzen 1 bis 2 erhalten.

(4) Die Mitglieder der Gemeindevertretungen und Kreistage können, sofern sie keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung derselben Körperschaft empfangen, zusätzlich zur sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigung einen monatlichen Sockelbetrag erhalten. In Gemeinden darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 500 Einwohnerinnen und Einwohner 10 Euro

bis 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner 20 Euro

bis 2 500 Einwohnerinnen und Einwohner 30 Euro

bis 5 000 Einwohnerinnen und Einwohner 50 Euro

bis 10 000 Einwohnerinnen und Einwohner 80 Euro

bis 20 000 Einwohnerinnen und Einwohner 100 Euro

bis 30 000 Einwohnerinnen und Einwohner 120 Euro

bis 70 000 Einwohnerinnen und Einwohner 150 Euro

bis 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

In Landkreisen darf der Sockelbetrag folgende Höchstsätze nicht überschreiten:

bis 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 300 Euro

über 175 000 Einwohnerinnen und Einwohner 500 Euro.

### **§ 15 Sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung**

Kreistagsmitglieder können für die Teilnahme an Sitzungen des Kreistages, der Ausschüsse und Fraktionen zusätzlich zu den funktions- oder sitzungsbezogenen Aufwandsentschädigungen sowie den Reisekosten eine sitzungszeitergänzende Aufwandsentschädigung, die in Abhängigkeit des zeitlichen Aufwandes für die Fahrten gewährt wird, erhalten. Sie beträgt maximal 25 Cent je gefahrenen Kilometer. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie deren Stellvertretung.

### **§ 16 Entgangener Arbeitsverdienst, Reisekostenvergütung, Betreuungskosten**

(1) Bei Terminen mit Anwesenheitspflicht ist den ehrenamtlich Tätigen der entgangene Arbeitsverdienst auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe neben den Aufwandsentschädigungen gesondert zu ersetzen. Ist der Nachweis des entgangenen Arbeitsverdienstes unmöglich, so kann auch der durch entsprechende Unterlagen glaubhaft gemachte und von Gemeinde-, Stadt-, Amts- oder Kreisverwaltung anerkannte Verdienstausfall pauschal bis zur Höhe von 100 Euro pro Tag ersetzt werden. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten der oder des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Der entgangene Arbeitsverdienst kann auf Rechnung auch direkt an den Arbeitgeber erstattet werden. In diesem Fall entfällt der Anspruch der oder des ehrenamtlich Tätigen.

(2) Ehrenamtlich Tätige erhalten Reisekostenvergütung nach dem Landesreisekostengesetz. Für Fahrten am Ort oder zu Sitzungen kann auch eine pauschalierte Entschädigung gewährt werden.

(3) Zusätzlich zu der Aufwandsentschädigung sind auf Antrag auch notwendige Aufwendungen für die Beaufsichtigung von Kindern bis zum vollendeten zehnten Lebensjahr oder die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger zu ersetzen, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann.

### **§ 17 Andere ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger**

Soweit nicht andere Vorschriften eine Entschädigung regeln, kann anderen ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern eine monatliche pauschalierte Aufwandsentschädigung gewährt werden.

### **§ 18 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entschädigungsverordnung vom 4. Mai 2016 (GVOBl. M-V S. 289) außer Kraft.

Schwerin, den 6. Juni 2019

**Der Minister  
für Inneres und Europa**

**Lorenz Caffier**